



Ethik-Richtlinien



Ethik-Richtlinien

Ethik-Richtlinien für die Praxis der klassischen Homöopathie

für Heilpraktiker*innen und Ärzt*innen, die die Klassische Homöopathie ausüben – im Folgenden Homöopath*innen genannt – mit Hinweisen zur Ethik in der Aus- und Weiterbildung, verabschiedet von der Qualitätskonferenz der SQhT am 01. Oktober 2008/01.12.2013.

Vorbemerkung

Die Ethik-Richtlinien der SQhT wurden in inhaltlichem Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Berufsordnung des VKHD gestaltet.

Sinn und Ziele dieser Ethik-Richtlinien sind:

- Möglichen Schaden abzuwenden sowohl von Patient*innen wie von der Kolleg*innenschaft.
- In Konfliktfällen zwischen Patient*innen, Schüler*innen und Therapeut*innen vermitteln zu können und – soweit möglich – außergerichtliche Lösungen zu erzielen.
- Geschädigten Patient*innen, Schüler*innen und den Therapeut*innen selbst einen kompetenten Ansprechpartner*in zur Verfügung zu stellen.
- Die bewusste Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen zu fördern und für ethische Fragen bereits in der Ausbildung zu sensibilisieren.
- Ethische Leitlinien zu benennen, die zum Patientenschutz gesellschaftliche Anerkennung und rechtliche Orientierung haben.
- Ethische Leitlinien zu benennen, die zum Selbstschutz oder zur Wahrung der Kollegialität unter Therapeut*innen erforderlich sind.
- Das Ansehen von Therapeut*innen in der Öffentlichkeit zu schützen und zu fördern.
- Einen angemessenen, würdigen Rahmen für die berufliche Tätigkeit von Therapeut*innen zu schaffen und die erforderliche Transparenz dazu in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Erstreckungsbereich

- Diese Ethik-Richtlinien gelten für alle SQhT-zertifizierten Therapeut*innen, Homöopathie-Schüler*innen und SQhTakkreditierte Ausbildungsgänge und sind verbindlich.
- Im Falle von Auseinandersetzungen sind diese Ethik-Richtlinien als Maßstab heranzuziehen und sollen helfen, die Lage zu klären.

Ansprechpartner

- Ansprechpartner*innen für alle Fragen, die ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die Ethik-Kommission, bestehend aus den Ethik-Beauftragten der Qualitätskonferenz der SQhT und des VKHD (Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e. V.).

Inhalt

Art. 1	Berufsethos und Ziele der Ethik-Richtlinien
Art. 2	Patientenschutz
Art. 3	Schweigepflicht
Art. 4	Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5	Fortbildungspflicht und
Art. 6	Fachkompetenz Standesdisziplin
Art. 7	Patient*innen von Kolleg*innen
Art. 8	Hinzuziehung einer zweiten Therapeut*in
Art. 9	Vertrauliche Beratung
Art. 10	Zuweisung gegen Entgelt
Art. 11	Vertretung
Art. 12	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Art. 13	Die Ethik-Beauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren
Anhang 1	Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2	Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht Quellenverzeichnis
Anhang 3	Erklärung zu Ethik und Schweigepflicht während einer homöopathischen Ausbildung

Art. 1 Berufsethos und Ziele der Ethik-Richtlinien

1. Therapeut*innen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der ganzen Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Auflage) formuliert.
2. Therapeut*innen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre Patient*innen eigenverantwortlich als Ärzt*in oder Heilpraktiker*in.
3. Therapeut*innen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
4. Die Grundhaltung von Therapeut*innen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
5. Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
6. Eine ethisch verantwortliche Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen Patient*innen und Therapeut*innen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess.
7. Die Ethik-Richtlinien bieten
 - eine verbindliche Orientierung für eine ethische angemessene Berufspraxis,
 - Hilfe zur Sensibilisierung in ethischen Fragestellungen,
 - Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte,
 - Schutz von Patient*innen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch Therapeut*innen,
 - eine Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen.

Art. 2 Patinentenschutz

1. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patient*innen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen.
2. Therapeut*innen achten die Würde und Rechte der Patient*innen und unterlassen alles, was den Interessen der Patient*innen entgegensteht oder ihnen schadet.

3. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patient*innen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen.
4. Therapeut*innen achten die Würde und Rechte der Patient*innen und unterlassen alles, was den Interessen der Patient*innen entgegensteht oder ihnen schadet.
5. Therapeut*innen diskriminieren andere Menschen nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Individualität.
6. Eine Be- oder gar Abwertung des Wertesystems von Patient*innen ist zu unterlassen.
7. Therapeut*innen achten stets den freien Willen und das Selbstbestimmungsrecht der Patient*innen.
8. Therapeut*innen halten die Beziehung zu ihren Patient*innen frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
9. Therapeut*innen gehen keine sexuellen Beziehungen mit Patient*innen ein, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen.
10. Therapeut*innen wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
11. Therapeut*innen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken.
12. Therapeut*innen nutzen die Beziehung zu Patient*innen oder deren Familien nicht für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile aus.

Therapeut*innen dürfen weder eine kostenlose Behandlung (um Abhängigkeiten von Patient*innen zu vermeiden) noch eine Fernbehandlung anbieten. Eine Fernbehandlung liegt u.a. vor, wenn die Therapeut*innen den Patient*innen noch nie gesehen und untersucht haben.

13. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.

Art. 3 Schweigepflicht

1. Therapeut*innen verpflichten sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut und zugänglich gemacht wird. Sie garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patient*innen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
2. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über Patient*innen zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigen die schriftliche Zustimmung der Patient*innen oder sind identitätsschützend zu verwenden. Tonband- oder Videoaufnahmen dürfen nur nach Zustimmung der Patient*innen gemacht werden. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anmerkung: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der Patient*innen.
3. Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über Patient*innen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der Patient*innen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 9).
4. Therapeut*innen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
5. Therapeut*innen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familien- angehörigen zu beachten.
6. Therapeut*innen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn die Patient*in sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.

7. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersteren gegeben werden.
8. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der Patient*innen.
9. Therapeut*innen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über Patient*innen dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B. wenn die Erkrankung der Patient*in eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindesmissbrauch, gewalttätigen Handlungen, AIDS) oder wenn anderweitige Gesetze dies fordern.

Art. 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

1. Therapeut*innen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patient*innen an. Sie dokumentieren schriftlich alle Informationen über Patient*innen und alle therapeutischen Maßnahmen. Diese Unterlagen werden den Patient*innen auf Verlangen zugänglich gemacht. Laut Patientenrechtegesetz (§ 620g Abs. 1, BGB) kann eine Akteneinsicht nur dann verweigert werden, wenn „erhebliche therapeutische Gründe“ oder sonstige „erhebliche Rechte Dritter“ entgegenstehen und nachgewiesen werden können.
2. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung der Daten.
3. Die Patient*in ist über die Art ihrer Erkrankung aufzuklären. Dabei entscheidet die Therapeut*in unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes der Patient*in nach ihrer Erfahrung, inwieweit die Patient*in über seinen derzeitigen Zustand aufzuklären ist.
4. Ebenso muss die Patient*in über die Folgen der Unterlassung einer gebotenen erscheinenden Behandlungsart und bei einer vorgesehenen Untersuchung / Behandlung auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Es empfiehlt sich über diese Vorgänge im eigenen Interesse eine Niederschrift anzufertigen.
5. Bei einem Praxisverkauf werden lediglich die Namen und Adressen der Patient*innen weitergegeben, weitere Unterlagen nur nach deren schriftlicher Erlaubnis.
6. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patient*innen nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.

In Fällen, in denen eine Spezialuntersuchung, eine Operation oder eine sonstige Heilmaßnahme notwendig ist, die die Therapeut*innen nicht selbst vornehmen können, ist rechtzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hinzuweisen.

Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung der Patient*in und gegebenenfalls deren Angehörige nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollten die Therapeut*innen im eigenen Interesse eine Niederschrift fertigen.

7. Therapeut*innen sind zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Krankenamnese und Behandlung verpflichtet.

Art. 5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

1. Therapeut*innen, die ihren Beruf ausüben, sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
2. Therapeut*innen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie und klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Art und Dauer über die Teilnahme an diesen Fortbildungen werden dokumentiert und entsprechen den Anforderungen der SQhT.
3. Therapeut*innen beginnen erst dann mit der Behandlung von Patient*innen, wenn sie die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz besitzen.

4. Therapeut*innen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
5. Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, werden die Patient*innen an dafür kompetente Personen verwiesen.
6. In Fällen, in denen Therapeut*innen überfordert sind, suchen sie nach Rücksprache mit den Patient*innen Supervision und/oder überweisen die Patient*innen an kompetente Fachpersonen.
7. Therapeut*innen beachten die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit.
8. Therapeut*innen beachten die geltenden Gesetze, insbesondere soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.
9. Die Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patient*innen nicht mehr davon profitieren.

Art. 6 Standesdisziplin

1. Therapeut*innen verhalten sich bei der Ausübung des Berufs- und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
2. Therapeut*innen erweisen allen Kolleg*innen gegenüber Respekt. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von Berufskolleg*innen sind zu unterlassen.

Art. 7 Patient*innen von Kolleg*innen

1. In Fällen dringender Gefahr, in welchen die behandelnden Kolleg*innen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, dürfen andere Therapeut*innen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollen jedoch nur im zwingenden Fall von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, sollen sie die behandelnde Kolleg*in unverzüglich nach Schweigepflichtentbindung durch die Patient*in vollständig und korrekt informieren und ihm/ihr die Fortsetzung der Behandlung überlassen.
2. Therapeut*innen übernehmen die Behandlung von Patient*innen anderer Kolleg*innen nur dann, wenn die Patient*innen dies ausdrücklich wünschen.

Art. 8 Hinzuziehung einer zweiten Homöopath*in

Sofern es vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder wenn die behandelnde Therapeut*in unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen es befürwortet, kann gegebenenfalls eine zweite Therapeut*in zur gemeinsamen Behandlung und/oder Beratung hinzugezogen werden.

3. Die hinzugezogene Therapeut*in darf keine Schritte zur weiterführenden Behandlung unternehmen, es sei denn, die bisher behandelnde Therapeut*in und die Patient*in oder deren Angehörige wünschen weiterhin ihre Tätigkeit.

Art. 9 Vertrauen und Beratung

1. Der Meinungsaustausch und die Beratung von mehreren einbezogenen Therapeut*innen müssen geheim bleiben und dürfen nicht in Gegenwart der Patient*in stattfinden, auch dürfen die Angehörigen bei der Beratung nicht anwesend sein.
2. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung sollte in der Regel von der behandelnden Therapeut*in der Patient*in mitgeteilt werden.

Art. 10 Zuweisung gegen Entgelt

1. Es ist unethisch, wenn Therapeut*innen sich untereinander Patient*innen gegen Entgelt zuweisen.

Art. 11 Vertretung

1. Jede Therapeut*in sorgt bei vorübergehender oder lang andauernder Verhinderung dafür, dass die notwendige Weiterbehandlung von Patient*innen in dringenden Krankheitsfällen sichergestellt ist.

Art. 12 Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

1. Therapeut*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie ethisch fragwürdiges Verhalten von Kolleg*innen erfahren.
2. Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber der Kolleg*in angesprochen.
3. In einem weiteren Schritt kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die beider Vertrauen genießt, und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen werden.
4. Führt diese Maßnahme nicht dazu, dass die Kolleg*in ihr ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde den Ethik-Beauftragten von SQhT und VKHD e.V. vorgelegt.
5. Patient*innen und Homöopathie-Schüler*innen haben jederzeit die Möglichkeit, beim Verdacht auf ethisch fragwürdiges Verhalten von Therapeut*innen die Ethik-Beauftragten von SQhT und VKHD e.V. anzurufen oder anzuschreiben.

Art. 13 Die Ethik-Beauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren

1. Die Ethik-Beauftragten der SQhT werden von der Qualitätskonferenz berufen.
2. Sie nehmen ihre Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinien vorliegt.
3. Die Therapeut*in, gegen die Beschwerde geführt wird, wird über die vorliegende Beschwerde schriftlich informiert.
4. Die Therapeut*in, gegen die Beschwerde geführt wird, ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Information der Ethik-Beauftragten, zu den Anschuldigungen schriftlich Stellung zu nehmen.

5. Die Ethik-Beauftragten können eine mündliche Behandlung der Beschwerde anberaumen.
6. Stellen die Ethik-Beauftragten fest, dass eine Therapeut*in gegen die Ethik-Richtlinien verstoßen hat, wird diese grundsätzlich zunächst verwarnt. Jeder weitere Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien kann die Verweigerung der Zertifikatsverlängerung zur Folge haben.
7. In besonders schweren Fällen kann eine sofortige Aberkennung der Zertifizierung erfolgen.
8. Die Ethik-Beauftragten können zivilrechtliche Schritte veranlassen oder Anzeige erstatten, wenn Dritte gefährdet sind oder sonstiger Schaden besteht oder droht.
9. Stellen die Ethik-Beauftragten einen schweren Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien fest, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise der fehlbaren Therapeut*in auferlegt werden.

Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung

1. Die Beziehung zwischen Dozent*innen, Schulleiter*innen und Schüler*innen ist von Achtung und Respekt und, soweit möglich, auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
3. Behandlungsverhältnisse zwischen Dozent*innen und Schüler*innen sollten in beidseitigem Interesse für die Dauer der Ausbildung vermieden werden.
4. Dozent*innen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
5. Schulleiter*innen/Ausbildungsleiter*innen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie und wird auf Basis der „Richtlinien für den Ethik-Unterricht“ (Anhang 2) vermittelt.
7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandler*in zu ihren Patient*innen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dienen die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen die Ethik- Richtlinien der SQhT zum Tragen.

Anhang 2: Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

1. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Schüler*innen zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patient*innen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
2. Im Unterricht erfolgt ein Kennen lernen und eine Auseinandersetzung mit den Ethik-Richtlinien der SQhT.
3. Dozent*innen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.

4. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso, mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen, die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:

- Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patient*innen.
- Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patient*innen.
- Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes.
- Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen.
- Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patient*innen.
- Umgang mit dem in der Beziehung zu Patient*innen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle.
- Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Suizidalität, Gewalt, Sucht oder Tod.
- Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen des Patient*innen.
- Umgang mit Erwartungshaltungen der Patient*innen.
- Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen.
- Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen.
- Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen.
- Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

Quellen

Folgende Werke wurden beim Erstellen der Ethik-Richtlinien mit herangezogen:

- Berufsordnung mit integrierten Ethik-Richtlinien des VKHD
- Code of Ethics des ECCH (European Central Council of Homeopaths)
- Ethik-Richtlinien, verabschiedet von den Frankfurter Qualitätskonferenzen